

(2) Mit der Bildung von Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen des kooperativen Zusammenwirkens ist vor allem bei strukturbestimmenden Haupterzeugnissen die auf die Perspektive gerichtete kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferern der entscheidenden Kooperationsstufen und den Organen des Binnen- und Außenhandels zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Verträge qualitäts-, Sortiments-, mengen- und termingerecht zu erfüllen.

## § 13

(1) Der Betrieb nimmt auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen aktiv an der Gestaltung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern teil.

(2) Der Betrieb hat ökonomisch und technisch exakt begründete Vorschläge für eine effektive Ausnutzung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsorganen der sozialistischen Länder und den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Lösung wissenschaftlicher und technisch-ökonomischer Aufgaben sowie für den Erfahrungsaustausch und die direkte Zusammenarbeit dem zuständigen Organ zu unterbreiten. Er ist in die Vorbereitung der internationalen Verträge, die sein Produktionsassortiment betreffen, einzubeziehen.

(3) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß internationale vertragliche und andere bindende Vereinbarungen, die sich auf den Verantwortungsbereich des Betriebes beziehen, eingehalten werden.

## § 14

(1) Der Betrieb hat eine exakte Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der Investitionen durchzuführen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen. Er hat die Erkenntnisse aus der Rechnungsführung und Statistik für die Qualifizierung der Planung und Leitung der Produktion und Zirkulation, die Erhöhung der Effektivität der Fonds und zum Schutze des Volkseigentums zu nutzen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Entwicklung der Selbstkosten und den effektiven Einsatz seiner Fonds zu kontrollieren. Er ist für die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten verantwortlich und hat auf dieser Grundlage deren ständige Senkung sowie die Erhöhung der Fondsrentabilität insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung zu gewährleisten. Der Betrieb führt eine exakte Kostenrechnung durch und stellt Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen auf.

(4) Die Kostenkontrolle und -analyse im Betrieb ist nach Verantwortungsbereichen zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie nach Erzeugnissen und Leistungen zur Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Konstruktion und Verfahren, des ökonomisch begründeten Materialeinsatzes, der rationellen Nutzung der Fonds und der Organisation des Betriebes regelmäßig durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Kostenkontrolle und -analyse sind vor allem für die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes, die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und für die Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit in geeigneter Weise zu nutzen.

## § 15

Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen staatliche Auflage nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen verändern. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, dem Betrieb die Gründe hierfür zu erläutern und mit ihm die Auswirkungen zu beraten. Der Betrieb hat das Recht, vom übergeordneten Organ zu verlangen, daß die Auswirkungen der Planänderung mit den Kennziffern der staatlichen Auflage und seinen Fonds in Übereinstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Veränderung der Kennziffern, hat der Betrieb das Recht, beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung ist endgültig und schriftlich zu begründen.

## § 16

Operative Eingriffe des übergeordneten Organs in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes dürfen nur aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erfolgen. Bei allen operativen Eingriffen hat das übergeordnete Organ mit dem betroffenen Betrieb die Auswirkungen zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

## § 17

Entstehen infolge von Planänderungen gemäß § 15 und operativen Eingriffen gemäß § 16 dem Betrieb ökonomische Nachteile für seine Geschäftstätigkeit und wird das materielle Interesse des Betriebskollektivs beeinträchtigt, ist das übergeordnete Organ verpflichtet, die ökonomischen Nachteile dem Betrieb auszugleichen. Die Form des Ausgleiches und das Verfahren für die Durchsetzung der Ansprüche werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.

### Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, komplexe sozialistische Rationalisierung und Investitionen

## § 18

(1) Der Betrieb ist für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes seiner Erzeugnisse, der Technologie und der Organisation der Produktion verantwortlich. Er hat seine wissenschaftlich-technische Entwicklung mit den wichtigsten Kooperationspartnern und im Rahmen der Erzeugnisgruppe abzustimmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und in die Rationalisierungskonzeptionen aufzunehmen.